

## Aktuelle Entwicklungen

# Computerprogramme und deren Schutz im deutschen und europäischen Patentsystem

## Viel Rauch um Wenig

PA Dr. Oliver Baldus, München

### ■ Einleitung

Das Patentieren von Computerprogrammen bereitet in der beruflichen Praxis oftmals enorme Schwierigkeiten. Heute existiert eine Vielzahl an Literatur und Fortbildungsangeboten, die allerdings oftmals mehr Verwirrung stiften als zur Klarheit beizutragen. Dementsprechend hoch ist die Unsicherheit auf Seiten vieler Anmelder, da die Patentierung von Computerprogrammen zu einer Geheimwissenschaft gemacht wird, die diese definitiv nicht ist. Dieser Artikel beleuchtet aus praktischer Sicht die Problemfelder, die bei der Patentierung von Computerprogrammen auftreten können und beantwortet, worauf in der Praxis zu achten ist.

Sowohl das deutsche als auch das europäische Patentrecht sehen exakt die gleichen rechtlichen Voraussetzungen für die Patentierung von Computerprogrammen wie für die Patentierung aller anderen Erfindungen vor, wenn man von jeweils einer einzigen Regelung absieht. Diese findet sich in § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 PatG und Art. 52 Abs. 2c und Abs. 3 EPÜ und verbietet die Patentierung von Computerprogrammen „als solchen“.

Insgesamt lassen sich drei mögliche Problemfelder bei der Patentierung von Computerprogrammen erkennen. Das erste und wichtigste betrifft die Überwindung der genannten rechtlichen Ausnahmetatbestände. Die anderen

beiden Problemfelder sind allgemeiner Natur und hängen nicht zwangsläufig mit der Patentierung von Computerprogrammen zusammen. Hierbei handelt es sich um das ausschließliche Vorliegen technischer Merkmale im Anspruch und die erforderliche Schutzbereichsangabe, die ein Anspruch zu leisten hat. Beachtet man dies, lässt sich der Schutz von Computerprogrammen exakt auf die gleiche Weise erreichen, wie der Schutz anderer Erfindungen.

### ■ Die Ausschlusstatbestände

Der Ausschlusstatbestand nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 PatG entspricht demjenigen des Art. 52 Abs. 2c und Abs. 3 EPÜ und wurde vom Gesetzgeber im Jahre 1980 bewusst wortgleich aus dem zuvor geschlossenen europäischen Patentübereinkommen aus dem Jahr 1973 übernommen. Die Vorlage für die Formulierung des § 1 Abs. 3 PatG bildete Art. 52 Abs. 2 EPÜ, um sicherzustellen, dass für die Erteilung von deutschen und europäischen Patenten die gleichen Voraussetzungen gelten.

Bei der vorangegangenen Ausarbeitung des Art. 52 Abs. 2 EPÜ auf der Münchener Diplomatischen Konferenz wurde jedoch festgestellt, dass die weitere Auslegung der getroffenen Formulierung der Rechtspraxis überlassen bleiben müsse, da bei den Verhandlungen

zu diesem Artikel unter den Mitgliedsländern keine Einigung auf einen konkreteren Wortlaut erzielt werden konnte und vergeblich versucht worden sei, die Begrifflichkeiten auszufüllen. In diesen Regelungen wird festgelegt, dass Computerprogramme dann nicht patentrechtlich geschützt werden können, wenn es sich um diese Gegenstände „als solche“ handelt.

Das Patentierungsverbot für „Computerprogramme als solche“ ist so auszulegen, dass solche Programme als rein abstraktes Werk ohne jeden technischen Charakter gelten. Demgegenüber sind Computerprogramme jedoch dann als patentfähige Erfindungen anzusehen, wenn sie technischen Charakter aufweisen. Ein Computerprogramm, das faktisch zur Lösung einer technischen Aufgabe dient, weist einen technischen Charakter auf und kann daher nicht als Schutzbegehren für das Programm als solches im Sinne der genannten Ausschlusstatbestände angesehen werden, selbst wenn die der Erfindung zugrunde liegende Idee im Computerprogramm selbst besteht (vgl. Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 8. Aufl., Juli 2016, I.A.2.4.2).

Im Laufe der Zeit haben sich jedoch kleinere Besonderheiten der Auslegung herausgebildet. So muss beispielsweise das Computerprogramm über die „normale“ physikalische Wechselwir-

kung zwischen dem Programm (Software) und dem Computer (Hardware), auf dem es läuft, hinausgehen. Die normalen physikalischen Wirkungen der Ausführung eines Programms, wie beispielsweise elektrische Ströme zur Steuerung des Prozessors zu erzeugen, reichen für sich genommen nicht aus, um dem Computerprogramm technischen Charakter zu verleihen. Stattdessen ist eine weitergehende technische Wirkung erforderlich. Außerdem muss der Programmierer technische Überlegungen angestellt haben, die über das „bloße“ Ermitteln eines Computeralgorithmus zur Ausführung eines Verfahrens hinausgehen (vgl. Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts: Entscheidungen T 208/84 (ABl. 1987, 14), T 115/85 (ABl. 1990, 30), T 154/04 (ABl. 2008, 46)).

Insofern besteht der erste und wichtigste Schritt bei der Ausarbeitung von Patentanmeldungen für Computerprogramme darin, eine technische Aufgabe zu finden und zu formulieren, die tatsächlich (objektiv) durch das zu patentierende Computerprogramm erkennbar gelöst wird (vgl. BGH, Urt. v. 29.4.1986, X ZR 28/85 – „Formstein“). Je ausgeprägter der technische Charakter dieser Aufgabe ist, desto leichter lassen sich die genannten Ausschlussstatbestände überwinden. Dabei ist es oftmals hilfreich, sich gedanklich von den teils modernen oder englischen Begrifflichkeiten zu lösen und sich die Frage zu stellen, welcher tatsächlichen technischen Herausforderung sich der auf dem Gebiet tätige Fachmann gegenübergesehen hätte. Lässt sich keine technische Aufgabe für das zu patentierende Computerprogramm finden, so sollte von einer Patentierung abgesehen werden, da in diesem Fall die Ausschlussstatbestände einschlägig sein könnten und der Aufgabe-Lösungsansatz nicht durchgeführt werden kann. Geeignete technische Aufgaben zielen beispielsweise auf die Verbesserung

technischer Parameter ab, wie beispielsweise darauf, eine Berechnungsgeschwindigkeit zu erhöhen, einen Speicherverbrauch oder einen Energieverbrauch zu verringern. Demgegenüber ist die besonders gestaltete Darstellung von Informationen für den Menschen keine technisch zu lösende, sondern eine gestalterische Aufgabe. Gleiches gilt für die reine Durchführung von an sich bekannten Geschäftsprozessen mittels eines Computers (weitere Beispiele für technische Aufgaben sind genannt in: Richtlinien für die Prüfung im europäischen Patentamt, November 2017, G-II, 3.6).

Im Allgemeinen existiert ein fließender Übergang von eindeutig technisch gelagerten Aufgaben bis hin zu nicht-technischen Aufgaben. In diesem Zusammenhang ist in der Vergangenheit eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen ergangen, wann ein Computerprogramm als technisch anzusehen ist und wann nicht. Allerdings sind diese Entscheidungen zueinander oft nicht konsistent und geben in der Regel keinen brauchbaren Hinweis über den jeweiligen konkreten Einzelfall hinaus. Wie bei einer konkreten Patentierung eine Aufgabe möglichst technisch zu formulieren ist, muss daher direkt anhand des tatsächlich zu patentierenden Computerprogramms und dessen Eigenschaften ermittelt werden.

Sofern computerimplementierte Erfindungen das Ausschlusskriterium nach dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 PatG oder Art. 52 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 EPÜ überwinden, bestehen rechtlich keine weiteren Unterschiede zwischen computerimplementierten und anderen Erfindungen mehr. Das Gesetz unterscheidet im Übrigen nicht mehr zwischen computerimplementierten Erfindungen und „anderen“ Erfindungen. Da jedoch das Gesetz stets den Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung bildet, können auch keine unterschiedlichen Erteilungsvoraussetzungen

herbeikonstruiert werden. Insofern existieren für Computerprogramme exakt die gleichen Erteilungsvoraussetzungen und -anforderungen wie für alle anderen Erfindungen (vgl. Richtlinien für die Prüfung im europäischen Patentamt, November 2017, G-II, 3.6).

Ist daher eine geeignete technische Aufgabe für das zu patentierende Computerprogramm einmal gefunden, unterscheiden sich die übrigen Schritte grundsätzlich nicht mehr von denjenigen bei der Patentierung anderer Erfindungen. Allerdings ist hierzu anzumerken, dass auch herkömmliche Erfindungen nur dann patentierbar sind, wenn durch den entsprechenden Gegenstand eine technische Aufgabe gelöst wird (vgl. BGH Beschl. v. 21.3.1958 – I ZR 160/57, Rn. 10). Insofern sind die Ausschlussstatbestände im Prinzip rechtsdogmatisch obsolet. An dieser Stelle enden die patentrechtlichen Besonderheiten für den Schutz von Computerprogrammen. In der Praxis kommt eine Zurückweisung aufgrund der Ausschlussstatbestände erfahrungsgemäß relativ selten vor, sodass die Mehrzahl der Anmeldungen diese Hürde überwindet.

## ■ Technische Merkmale

Der zweite Schritt bei der Patentierung von Computerprogrammen besteht darin, einen Anspruch mit ausnahmslos technischen Merkmalen zu der gefundenen Aufgabe auszuarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass alle Merkmale im Anspruch tatsächlich als technisch anzusehen sind. Ob dies der Fall ist, kann nicht losgelöst für ein Merkmal als solches bestimmt werden, sondern muss stets aus dem technischen Gesamtzusammenhang der Erfindung heraus ermittelt werden.

Der Comvik-Ansatz aus dem Gebiet der computerimplementierten Erfindungen behandelt den Fall, dass ein Anspruch sowohl technische als auch nicht-technische Merkmale umfasst (vgl. Recht-

sprechung der Beschwerdekammern, 8. Aufl., Juli 2016, I.D. 9.1.3 b). Nach der zugrunde liegenden Comvik-Entscheidung sind nur diejenigen Unterschiede gegenüber dem Stand der Technik im Hinblick auf die erfinderische Tätigkeit zu berücksichtigen, die zum technischen Charakter der Erfindung beitragen. Dies gilt im Allgemeinen jedoch unterschiedslos für alle Erfindungen und ist nicht nur im Zusammenhang mit computerimplementierten Erfindungen zu sehen (vgl. *Moufang* in: Schulte, PatG mit EPÜ, 10. Aufl., § 1, Rn. 69).

Ein Merkmal ist jedoch immer dann als technisch anzusehen, wenn es mit anderen technischen Merkmalen bei der Lösung des technischen Problems zusammenwirkt und damit zur Lösung der selbst gewählten technischen Aufgabe unerlässlich ist (vgl. *Steinbrenner* in: Singer-Stauder, EPÜ, 6. Aufl., Art. 52, Rn. 20). Insofern gilt es, die technischen Merkmale im Anspruch derart zu formulieren, dass diese sprachlich, logisch und technisch im Sinne einer Wirkungskette für die zu lösende Aufgabe aufeinander aufbauen (Vgl. *O. Baldus, M. Barth*, Mitt. 2018, Dezember-Heft). In diesem Fall ist es nicht möglich, einzelne, verbundene Merkmale aus dem Wirkzusammenhang herauszunehmen, ohne dadurch die durch die Wirkungskette erzeugte Gesamtwirkung zur Lösung der Aufgabe zu zerstören. Das Weglassen und die Nichtberücksichtigung bereits eines einzigen Merkmals in der Wirkungskette würde die beabsichtigte Lösung der technischen Aufgabe unmöglich machen.

Löst ein Computerprogramm als Ganzes beispielsweise die Aufgabe, eine Überhitzung und Zerstörung eines Mikroprozessors zu verhindern, so ist diese Aufgabe zweifelsfrei als eine technische Aufgabe zu klassifizieren, durch die die rechtlichen Ausschlussstatbestände überwunden werden. Ein Anspruch mit einer technisch-logischen Wir-

kungskette zur Lösung dieser technischen Aufgabe könnte lauten:

Verfahren zum Betreiben eines Mikroprozessors mit den Schritten:

- Bestimmen einer Temperatur des Mikroprozessors,
- Zuordnen einer Taktfrequenz zu der Temperatur des Mikroprozessors, und
- Betreiben des Mikroprozessors mit der zugeordneten Taktfrequenz.

Obwohl der Schritt des Zuordnens einer Taktfrequenz zu der Temperatur des Mikroprozessors für sich genommen als rein datenverarbeitungsmaßiges Zuordnen eines ersten Wertes zu einem zweiten Wert betrachtet werden kann, kommt genau diesem Merkmal die zentrale technische Wirkung zu. Erst durch dieses Merkmal wird erreicht, dass der Prozessor mit einer in Abhängigkeit der Temperatur ausgewählten Taktfrequenz betrieben und eine Überhitzung und Zerstörung verhindert werden kann. Insofern trägt dieses Merkmal zweifelsfrei zum technischen Charakter der Erfindung bei.

Allerdings setzt dieser Schritt zuvor das Bestimmen der Temperatur des Mikroprozessors voraus. Der letzte Schritt baut ebenfalls wiederum logisch auf dem Schritt des Zuordnens auf, indem in diesem die zuvor ermittelte Taktfrequenz verwendet wird. Daher ist es nicht möglich, den Schritt des Zuordnens oder einen der anderen Schritte bei der Beurteilung des Beruhens auf erfinderischer Tätigkeit unberücksichtigt zu lassen. Würde man dies zulassen, so würde ein einzelnes Merkmal willkürlich aus dem Gesamtzusammenhang gerissen und die gesamte technische Wirkung des beanspruchten Gegenstandes in sich zusammenbrechen.

Im Regelfall ist es für alle Erfindungen möglich, die Lösung einer technischen Aufgabe durch die Angabe mehrerer wirkungsmäßig in Verbindung stehender Merkmale anzugeben, von denen

jedes einen technischen Beitrag liefert. Insofern sind alle Merkmale innerhalb der Wirkungskette als unerlässlich anzusehen und müssen auch bei der Beurteilung des Beruhens auf einer erfinderischen Tätigkeit berücksichtigt werden. Diese Wirkungsketten lassen sich auch zu Wirkungsbäumen kombinieren.

Indem im Anspruch mit Wirkungsketten technischer Merkmale gearbeitet wird, kann sichergestellt werden, dass alle Merkmale als technisch anzusehen sind. In diesem Fall ist es nicht möglich, einzelnen Merkmalen den technischen Beitrag zur Lösung der technischen Aufgabe abzusprechen. Beruht der Anspruch auf einer derartigen Wirkungskette, bleibt für die Anwendung des Comvik-Ansatzes kein Raum, sodass alle Merkmale aus dem Anspruch bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit zu berücksichtigen sind. Ein Unterschied zu herkömmlichen Erfindungen existiert nicht. Auch im Falle herkömmlicher Erfindungen bietet die Beanspruchung über Wirkungsketten entsprechende Vorteile.

## ■ Schutzbereichsangabe

Der dritte Schritt besteht darin, die Merkmale im Anspruch derart zu formulieren, dass es möglich ist, den Schutzbereich des Anspruchs zu bestimmen. Art. 84 EPÜ gibt an, dass die Ansprüche den Gegenstand angeben müssen, für den Schutz begehrt wird. Sie müssen deutlich und knapp gefasst sein und von der Beschreibung gestützt werden. Dies gilt nicht nur für Ansprüche auf dem Gebiet der computerimplementierten Erfindungen, sondern ist ebenfalls eine Grundvoraussetzung zum Patentieren aller anderen Erfindungen.

Den Begriff der „Klarheit“ kennt das EPÜ nicht. Der Begriff der Klarheit ist irreführend und impliziert, dass die Patentansprüche in irgendeiner Weise „klar“ sein müssten. Oft wird fälsch-

licherweise angenommen, dass der Begriff der Klarheit primär eine technische Klarheit meint, die ein Anspruch zu leisten hat. Dies ist unzutreffend, da der Anspruch der möglichst rechtssicheren Schutzbereichsangabe dient. Stattdessen hat der Anspruch juristisch klar zu sein, indem dieser angibt, welche Merkmale ein Gegenstand aufweisen muss, damit dieser in den Schutzbereich fällt. In der Praxis stellt man bedauerlicherweise fest, dass die Patentämter in vielen Fällen erhebliche Probleme haben, die Schutzbereichsangabe eines Anspruchs richtig zu beurteilen und daher unbegründete Einwände wegen angeblich fehlender „Klarheit“ erheben, ohne dass dies zutreffend ist.

Auch Ansprüche für computerimplementierte Erfindungen müssen angegeben, was patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Deshalb sollte die inhaltliche Bedeutung eines Anspruchs für den Fachmann möglichst schon aus dem Wortlaut des Anspruchs allein klar hervorgehen. Dabei ist der Wortlaut des Patentanspruchs so zu verstehen, dass sich für die einzelnen Wörter die Bedeutung und die Reichweite ergeben, die sie auf dem Gebiet der Computertechnik normalerweise haben (vgl. Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, November 2017, G-II, 4.1.).

Insofern sind im Patentanspruch solche technischen Begriffe zu verwenden, die die Angabe des Schutzbereiches ermöglichen. Im Allgemeinen sind die Begrifflichkeiten auf dem Gebiet der computerimplementierten Erfindungen aber nicht weniger zu diesem Zweck geeignet, als diejenigen auf anderen technischen Gebieten. Es kann im Besonderen ebenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass Begriffe aus dem Bereich der Computertechnologie grundsätzlich unschärfer oder unklarer wären als andere technische Begriffe. Werden hinreichend trennscharfe

technische Begriffe im Anspruch verwendet, so besteht auch keine Notwendigkeit, weitere Definitionen in die Beschreibung aufzunehmen. Bei der Verwendung von Definitionen kann zudem leicht das Problem entstehen, dass diese inkonsistent sind oder ungewollt zu eng oder zu weit auszulegen sind (vgl. *O. Baldus*, Mitt. 2018, 261).

Oftmals lassen sich Anmelder jedoch verunsichern, wenn diese mit neuen Schlagworten, wie beispielsweise „Industrie 4.0“, „Digitalisierung“ oder „künstliche Intelligenz“ konfrontiert werden. Auch hier gelten uneingeschränkt die oben erläuterten Grundsätze. Das Patentrecht sieht auf diesen Gebieten weiterhin exakt die gleichen Regelungen vor, sodass sich rechtlich keine Änderungen ergeben. Auch bei Technologien, die unter diesen modernen Begriffen erfasst werden, ist es abgesehen von dem Finden einer technischen Aufgabe und der zugehörigen Wirkungskette erforderlich, den Anspruch so zu formulieren, dass sich sein Schutzbereich ermitteln lässt.

Wird beispielsweise das technische Merkmal eines „neuronalen Netzes“ im Anspruch verwendet, so kann zweifelsfrei bestimmt werden, wann ein Gegenstand innerhalb und wann außerhalb des Schutzbereiches liegt. Nur ein Gegenstand, der ein neuronales Netz verwendet, verletzt in diesem Fall das Merkmal. Der Fachbegriff des „neuronalen Netzes“ ist derart gefestigt, dass jeder auf dem Gebiet tätige Fachmann sofort weiß, welcher Gegenstand hierunter inhaltlich zu verstehen ist und welcher nicht. Eine explizite Definition des Begriffes in der Beschreibung ist hierzu nicht erforderlich. Verwendet der Anspruch als weiteres Beispiel demgegenüber den technischen Begriff des „intelligenten Netzes“, so kann nicht unmittelbar ermittelt werden, welcher technische Gegenstand hierunter zu verstehen ist. In diesem Fall leistet der Anspruch die notwendi-

ge Schutzbereichsangabe nicht. Dies sind aber letztlich allgemeine Fragestellungen hinsichtlich der korrekten Verwendung von technisch abgrenzbaren und eindeutigen Fachbegriffen, die es bei der Beanspruchung von Erfindungen grundsätzlich immer zu beachten gilt.

## ■ Allgemeines

Im Übrigen gilt es bei der Ausarbeitung von Patentanmeldungen für computerimplementierte Erfindungen stets eine technische Brille aufzusetzen. So unterscheidet sich das Merkmal eines digitalen Übermittels einer Kreditkartennummer technisch nicht zu einem ebensolchen Übermitteln einer Versicherungsnummer oder einer Telefonnummer. Die technische Implementierung ist stets die gleiche. Der einzige Unterschied liegt in diesem Fall darin, welche Bedeutung der Mensch diesen Daten zuordnet.

Daneben gilt es technische Wirkungen von nichttechnischen Wirkungen präzise zu unterscheiden. Beispielsweise kann die Erfindung ein Computersystem zum Steuern einer Straßenbenutzung durch Anzeigen von variablen Preisinformationen betreffen. Mit einem derartigen System lässt sich die Benutzung von Straßen zeitlich und räumlich mit unterschiedlichen Gebühren versehen, sodass in Hauptverkehrszeiten höhere Preise gelten als zu Nebenzeiten. Dadurch lässt sich das Verkehrsaufkommen beeinflussen. Aus der technischen Perspektive übermittelt das Computersystem allerdings lediglich Informationen an die Benutzer des Straßensystems, die diese als Preise verstehen. Die gewählte Aufgabe wird hier nicht durch das Computersystem gelöst, sondern durch das nichttechnische, preisbewusste Verhalten der Autofahrer. Insofern löst das Computersystem lediglich die technische Aufgabe einer Übermittlung dieser Information an die Benutzer.

## ■ Zusammenfassung

Abgesehen von dem Finden und Formulieren einer geeigneten technischen Aufgabe zum Überwinden der Auschlussstatbestände ist für Computerprogramme keine spezifische Herangehensweise erforderlich, da für die Patentierung von Computerprogrammen exakt die gleichen patentrechtlichen Voraussetzungen wie für alle anderen Erfindungen gelten. Daneben sind für die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen lediglich wenige Dinge zu beachten, die jedoch in der Regel als allgemeine Selbstverständlichkeiten angesehen werden können. Insofern kann der patentrechtliche Schutz von Computerprogrammen anhand der oben genannten Kriterien bewerkstelligt werden und ist nicht als Geheimwissenschaft anzusehen.

Eine Analyse der Rechtsprechung kann nur dann brauchbare allgemeine Hin-

weise liefern, wenn diese direkt die Auslegung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 PatG oder Art. 52 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 EPÜ betrifft. Darüber hinaus kann eine Analyse von Entscheidungen keinerlei Erkenntnisgewinn bringen, da ansonsten keine Unterschiede in der Gesetzeslage existieren. Mit der gleichen Zielsetzung könnte man beispielsweise die Rechtsprechung auf dem Gebiet der Kältegeräte, Getriebe oder Windkraftanlagen analysieren, um Hinweise zu erhalten, wann diese Gegenstände dem Patentschutz zugänglich sind und wann nicht. Das wäre jedoch reine juristische Kaffeesatzleserei. Hinsichtlich der übrigen Erteilungsvoraussetzungen gelten keine weiteren Besonderheiten für Computerprogramme.

Zudem handelt es sich bei der Rechtsprechung für computerimplementierte Erfindungen meistens um ausgeprägte Einzelfallentscheidungen, die nur selten eins zu eins auf einen ande-

ren Fall übertragen werden können. Des Weiteren entfaltet die Rechtsprechung zumindest in Deutschland auch keine zwingende Bindungswirkung, sodass jüngere Fälle im Laufe der Zeit auch anders beurteilt werden können – gerade auf diesem schnelllebigen Gebiet. Insofern muss für jedes Computerprogramm individuell bestimmt werden, welche technische Aufgabe von diesem gelöst wird.

Auch Erfindungen auf dem Gebiet der Computerprogramme müssen anhand derjenigen Maßstäbe beurteilt werden, die das Gesetz vorgibt. Berücksichtigt man dies, ist festzustellen, dass sich computerimplementierte Erfindungen in genau der gleichen Art und Weise schützen lassen, wie alle anderen Erfindungen, sofern sich eine geeignete technische Aufgabe für das zu schützende Computerprogramm insgesamt identifizieren lässt.